Öffentliche Anhörung (Teil 1) des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (5.Juni 2013)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen

(9. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 4/2432

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/748

Alle Abg

Prof. Dr. Kerstin Ziemen
Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät
Pädagogik und Didaktik bei Menschen mit geistiger Behinderung
www.competens.de
www.inkoe.de
www.inklusion-lexikon.de

Grundsätzliches

Das Ziel, die durch die BRK gesetzten Leitideen der Inklusion im schulischen Kontext zeitnah umzusetzen, ist grundsätzlich und ausdrücklich zu befürworten, so im Neudruck 21.3.2013 ausgeführt: „Inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen werden im Schulgesetz NRW (SchulG) als Regelfall verankert" (S.1).

Inklusion als gesamtgesellschaftliches Anliegen bezieht sich auf alle Lebensbereiche und zielt im Sinne Adornos auf eine „emanzipierte Gesellschaft" (1951), in der „man ohne Angst verschieden sein kann" (ebd.). Dabei sind alle Bildungsbereiche, von der frühkindlichen, über die schulische Bildung bis in die Erwachsenenbildung betroffen. Der **Schule** kommt im gesellschaftlichen Gefüge und Kontext der Bildung eine besondere Bedeutung zu. Da Inklusion nicht ohne Exklusion auskommt, geht es darum, **Inklusionschancen und Exklusionsrisiken** zu analysieren. Im Kontext von Schule sind dabei die Möglichkeiten der Teilhabe und Teilnahme an sozialen und Bildungsprozessen auszuloten, zugleich aber Barrieren und Risiken der Partizipation zu analysieren bzw. abzubauen. Barrieren können sich bspw. durch die Schulstruktur an sich, durch gesetzte Normen, zu erzielende Abschlüsse, die Curricula, durch die Gestaltung des Unterrichtes u.a.m. ergeben. Bislang bleiben v.a. die Schulstruktur, Normen, Abschlüsse und Curricula in der Debatte und den Umsetzungsbestrebungen prinzipiell unangetastet. Langfristig ist

dieses in die Inklusionsdiskussion aufzunehmen, bzw. die Veränderungen in der Schulgesetzgebung zu verankern.

Inklusion zielt auf eine **Schule für ALLE Kinder und Jugendliche**, in der humanes und demokratisches Lernen und Leben möglich ist, in der die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler anerkannt und wertgeschätzt wird.

Schulen, Lehrerinnen und Lehrer bzw. Teams, die sich auf den Weg in Richtung Inklusion gemacht haben, müssen unterstützt werden. Zu begrüßen ist es, dass **Fortbildungen** ermöglicht werden, so auch im Neudruck ausgewiesen: „Der Inklusionsprozess wird in den kommenden Jahren mit begleitenden Fortbildungen, insbesondere für die Lehrkräfte in allgemeinen Schulen, unterstützt werden" (Neudruck 21.3.2013)(S.3).

Dem Verständnis von Inklusion folgend, sind **alle Förderschwerpunkte** und **alle Differenzlinien** zu berücksichtigen. Inklusion geht einher mit einer neuen Lernkultur, die die Verschiedenheit als Ressource sieht, einem Lernen und Gemeinsam-Leben und der Teilnahme und Teilhabe jeder Schülerin/ jeden Schülers an Bildungs- und sozialen Prozessen. Das erfordert auch eine inklusive Didaktik, die sich an der Entwicklung des Einzelnen orientiert; die human und demokratisch ist und die individuelle und gemeinsame Lerngelegenheiten schafft (vgl. Feuser 1995; Ziemen 2008).

Inklusion bezieht sich auf **unterschiedliche Differenzlinien und damit mögliche Exklusionsrisiken**, so sie sich mit Blick auf diverse kulturelle, ethnische, soziale und sprachliche Hintergründe, Genderfragen, weltanschauliche und religiöse Zugänge und unterschiedliche Fähigkeiten bzw. Be-Hinderungen ergeben können. Im Schulgesetz findet sich in § 5, Abs. 10 der Verweis auf die „Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht deutsch ist" (S. 14). Dabei bleibt der Terminus „Integration" beibehalten. Die Schulgesetzänderungen werden durch die Reduzierung auf bestimmte Differenzlinien dem Verständnis von Inklusion nur in begrenztem Maße gerecht.

Der **Differenzlinie** „unterschiedlicher Fähigkeiten bzw. Be-Hinderungen" (zugleich „Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen" § 5, Abs.9 S.14) widmet sich das Schulrechtsänderungsgesetz in besonderem Maße.

Kinder und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von geistiger Behinderung leben, haben bis heute (vier Jahre nach der Ratifizierung der BRK) die geringsten Chancen auf eine gemeinsame Unterrichtung an allgemeinen Schulen und werden immer noch in

hohem Maße separiert. Deutschlandweit sind es nur ca. 4,5% der Schülerinnen und Schüler (vgl. Klemm/Preuss-Lausitz 2011, 59), die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Besonders sind dabei Kinder und Jugendliche mit schwer(st)en und mehrfachen Behinderungen betroffen. Zum zuletzt genannten Personenkreis gibt es bislang keine verlässlichen Zahlen bzw. Prozentwerte.[1] Perspektivisch sind unbedingt Bedingungen zu schaffen, die Lehrerinnen, Lehrer und Teams an allgemeinen Schulen in die Lage versetzen, Kinder und Jugendliche mit dem „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" zu unterrichten. Dazu ist es bspw. erforderlich, die Potenziale für Lernen und Entwicklung zu erkennen; verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation in den Unterricht und das Schulleben einzubinden; einen Unterricht anzubieten, der verschiedene Abstraktionsebenen berücksichtigt bzw. ggf. Unterricht, Pflege und Therapie zu verzahnen. Notwendigerweise sind dazu Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schulen und begleitende Beratungen und Unterstützung zu sichern.

Förderschwerpunkte und Schwerpunktschulen

Der Entwurf zur Schulgesetzänderung sieht die **Trennung** der Förderschwerpunkte vor, die Förderschwerpunkte „Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung", die auch als „Lern- und Entwicklungsstörungen" gekennzeichnet werden, auf der einen Seite und die Förderschwerpunkte „Sehen, Hören und Kommunikation, Körperlich-motorische und geistige Entwicklung" auf der anderen Seite. Im Gesetzestext ist Folgendes ausgewiesen:

§ 20, Abs. 6: „Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte" (S. 21). Hier besteht die Gefahr, dass es in diesen Schulen

---

Für Nordrhein-Westfalen wird insgesamt ein Inklusionsanteil von 18.6 % (ohne FS geistige Entwicklung) angegeben (vgl. Klemm/Preuss-Lausitz 2011, 61), insgesamt liegt der Anteil in der Grundschule bei 29,1%, in den weiterführenden Schulen bei 12,3% (vgl. ebd. 61). Für das Jahr 2012/2013 liegen die aktuellen Zahlen des Landes NRW insgesamt bei 25,7%, in der Primarstufe bei 33,6 %, in der SEK 1 bei 18,4 %, in der Primarstufe und SEK 1 zusammen bei 24,6 % (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, Stand 19.3.2013). Da keine differenzierte Aufstellung nach Förderschwerpunkten erfolgt, ist nicht ersichtlich, ob hierbei der FS geistige Entwicklung miterfasst ist oder (wie im Gutachten von Klemm/Preuß-Lausitz) ebenfalls nicht.

1

zu einer Sammlung von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Förderschwerpunkten kommt, außerdem, dass Schwerpunktschulen zu „Restschulen" werden, d.h. für alle die Kinder und Jugendlichen empfohlen werden, die neben einem hohen Maß an Unterstützung bzw. dem Bedarf an speziellen Hilfsmitteln an anderen Schulen als zu „schwierig" gelten.

Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von geistiger Behinderung leben (zugleich „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung") wird mit dem Modell der Schwerpunktschule per se ein „komplexer sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf" bescheinigt. Damit bleibt unberücksichtigt, dass der Personenkreis an sich große Heterogenität aufweist. Von qualifizierten LehrerInnen bzw. Teams an Schulen können diese Kinder ihren Bedürfnissen angemessen an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, die sich nicht als Schwerpunktschulen verstehen. Das zeigen sowohl nationale als auch internationale Erfahrungen.

Schwerpunktschulen sollen über die ggf. erforderlichen **Ressourcen** verfügen. Im Gesetzestext wie folgt dargestellt:
„Schwerpunktschulen sind Schulen, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen notwendig sind. Mittelfristig ist es das Ziel, dass möglichst alle allgemeinen Schulen in die Lage versetzt werden, die im Verhältnis relativ große Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten... Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen können die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht an allen allgemeinen Schulen sofort geschaffen werden" (S.54f.). Inklusion fordert, die Bedingungen eines Systems so zu verändern, dass alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam unterrichtet werden können. Nicht die Schülerinnen und Schüler müssen sich dem System anpassen, sondern das System an die Bedürfnisse und Situation der Schülerinnen und Schüler.
Schwerpunktschulen können übergangsweise Schulen sein, die spezifische Angebote für Schülerinnen und Schüler vorhalten. Perspektivisch sollte es jedoch Ziel sein, dass alle Schülerinnen und Schüler an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden können, die dann durch zu etablierende Beratungs- und Unterstützungszentren begleitet werden.

Curricula

Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von geistiger Behinderung leben, sollen auch in der allgemeinen Schule nach **spezifischen Richtlinien** unterrichtet werden und einen entsprechenden Abschluss erwerben. In NRW existieren ausschließlich veraltete und unbrauchbare Richtlinien. Mit der Schulgesetzänderung wird empfohlen, die bestehenden Richtlinien zu reformieren, so folgende Aussage: „Darüber hinaus müssen neue Unterrichtsvorgaben für die verschiedenen Förderschwerpunkte sowie Handreichungen für die Inklusion erarbeitet werden" (Neudruck 21.3.2013) (S.4)

Perspektivisch ist jedoch im Zuge der Umsetzung der inklusiven Idee über allgemeine, für ALLE Schülerinnen und Schüler geltende Richtlinien/Curricula zu diskutieren bzw. sind diese zu erarbeiten.

Eltern

Zu begrüßen ist es, dass Eltern in hohem Maße die Entscheidung um die für ihr Kind angemessene Schule treffen können, so wie folgt dargestellt: „In Umsetzung dessen (Verankerung inklusiver Bildung und Erziehung im Schulgesetz, d.V.) haben die Eltern grundsätzlich das Recht, dass ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule besucht" (S.1).

Eltern können mit diesem Gesetz zwischen Förderschule und allgemeiner Schule wählen. Unklar bleibt bislang, auf welcher Grundlage die Eltern diese Entscheidung treffen können. Eine den Eltern angebotene Beratung muss unabhängig sein. Darüber hinaus sollten die Schulen die Bereitschaft zeigen, den Eltern einen umfassenden Einblick in Schulleben, Schulkultur und pädagogische Arbeit zu gewähren.

Neben der Wahlfreiheit der Eltern werden in §20, Abs. 4 jedoch **Einschränkungen** verankert, so wie folgt: „In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch in nicht vertretbarem Aufwand erfüllt werden können" (S.20 f.). Der Ressourcenvorbehalt wird hier vor die Entscheidung der Eltern gestellt. Da nicht definiert ist, welche „personellen und sächlichen Voraussetzungen" gewährt werden müssen/sollten und auch der „vertretbare Aufwand" nicht, bleibt die endgültige Entscheidung bei der Schulaufsichtsbehörde. Perspektivisch sollte der

Ressourcenvorbehalt die Inklusion nicht gefährden. Dazu bedarf es entsprechender Qualitätskriterien für die Arbeit aller Schulen und ein hohes Maß an Unterstützung für diese, z.B. durch Fachleute mit spezifischen Kompetenzen und Schwerpunktsetzungen, die beratend und begleitend zur Verfügung gestellt werden.

Anzumerken ist, dass **Eltern** vor allem von Kindern, die unter den Bedingungen von geistiger Behinderung leben, seit Beginn der Integrationsbewegung (seit nunmehr über 30 Jahren) Triebkraft und maßgebliche Gestalter der Entwicklung waren und bis heute sind. Sie haben starke und engagierte Elternvereine gegründet, beraten andere Eltern, geben Veröffentlichungen heraus, organisieren Tagungen und Fortbildungen. Zugleich müssen sie sich immer noch über alle Maßen dafür engagieren, dass ihren Kindern Zugang zur allgemeinen Schule gewährt wird. Sie beklagen die Uninformiertheit und die oft abweisende Haltung bei Behörden, Ämtern, aber auch bei Pädagoginnen und Pädagogen. Das **manifeste Bild und die Vorstellungen zu „Behinderung"** sind immer noch (insbesondere bei diesem Personenkreis) gekennzeichnet von einer eher defizitären und nicht an den Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler orientierten Sichtweise, welches dazu führt, dass der Zugang zur allgemeinen Schule verwehrt wird. Inklusion kann nur gelingen, wenn ALLE Mitglieder einer Gesellschaft sich der eigenen Bilder, Vorstellungen und Konstruktionen zu „Behinderung" bewusst und ausgrenzende Sichtweisen überwunden werden.

Aus diesem Grund sind für alle an Schule mittelbar oder unmittelbar Beteiligten entsprechende Fort- und Weiterbildungen mit hohen selbstreflexiven Anteilen zu den eigenen Haltungen und Überzeugungen; zugleich aber auch Fort- und Weiterbildungen zum neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand verpflichtend zu fordern.

Insgesamt zeigt sich, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, zugleich gekennzeichnet als „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen", erste Schritte auf dem Weg zu Inklusion verankert. Dem Ziel, Inklusion in umfassendem Sinne umzusetzen, wird damit nur partiell entsprochen.

Quellen

Adorno, T.W.: Minima Moralia. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1951.

Feuser, G.: Behinderte Kinder und Jugendliche. Zwischen Integration und Aussonderung. Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1995.

Klemm, K./Preuss-Lausitz, U.: Gutachten erstellt im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Essen/Berlin, Juni 2011.

Ziemen, K.: Reflexive Didaktik. Annäherungen an eine Schule für alle. Athena, Oberhausen 2008.

http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a729-un-konvention.html

Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät
Pädagogik und Didaktik bei Menschen
mit geistiger Behinderung
Lehrstuhl Prof'in Dr. K. Ziemen
Klosterstraße 79b
50931 Köln